

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Physikalische Technik (Engineering Physics)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 30.06.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik (Engineering Physics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 20.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
 - (2) ¹Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Physikalische Technik teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München, die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
 - (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“
3. In § 5 werden in Abs. 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Zeitstunden)“ und in Abs. 2 Nr. 2.3 nach dem Wort „Hochschule“ der Gemeinname „München“ eingefügt.
4. In § 6 werden der bisherige Text zu dessen Abs. 1 und Satz 1 um die Worte „und aus dem sich auch die in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erwerbenden Kompetenzen ersehen lassen“ ergänzt, sowie nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 angefügt:
 - „(2) Die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können ab dem ersten Studiensemester erstmals angetreten werden.“
5. In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“ ersetzt.

6. In § 7 werden in Abs. 2 in den Nrn. 2.1 und 2.2 das Wort „deutsch“ durch „Deutsch“, in Nr. 2.2 die Worte „in den Wahlpflichtmodulen wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und der im fachübergreifenden Wahlpflichtmodul wählbaren allgemeinbildenden Wahlpflichtfächer“ durch „wählbaren technischen und fachübergreifenden Wahlpflichtmodule“ ersetzt, Nr. 2.4 durch die Worte „soweit dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist,“ ergänzt, Nr. 2.6 gestrichen und in Abs. 3 Satz 1 das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
7. In § 9 werden in Abs. 1 die Worte „Physik I“ und „Mathematik I“ durch „Mechanik/Schwingungen“ und „Analysis/Lineare Algebra“, in Abs. 2 das Wort „angetreten“ durch „bestanden“ und in Abs. 3 das Wort „Leistungsnachweise“ durch „Prüfungsleistungen“ ersetzt, sowie die Worte „und im dritten und vierten Studiensemester mindestens 45 ECTS-Kreditpunkte erworben hat“ gestrichen.
8. ¹§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule werden im Bachelorprüfungszeugnis nachrichtlich ausgewiesen.“.

²Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.“.
9. In § 13 werden die Worte „wird ein Zeugnis“ durch „werden ein Bachelorprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement“ ersetzt.
10. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 zur Studien- und Prüfungsordnung werden durch die, dieser Änderungssatzung beigegebenen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Physikalische Technik (Engineering Physics) nach dem Sommersemester 2015 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium in vorgenanntem Bachelorstudiengang vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gilt für Prüfungsleistungen weiterhin die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physikalische Technik (Engineering Physics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 20.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.2014; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Physikalische Technik (Engineering Physics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Bachelorprüfung (erstes und zweites theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kreditpunkte	6) Art der Lehrveranstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
110	Mechanik/Schwingungen	Mechanics/Oscillations	7	7	SU, Ü	schrP, 60 – 120 ^{3,4}
120	Chemie	Chemistry	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120
130	Analysis I/Lineare Algebra	Calculus I/Linear Algebra	8	8	SU	schrP, 60 – 120
140	Technische Mechanik	Applied Mechanics	4	5	SU	schrP, 60 – 120
210	Wärme/Elektrizität	Heat/Electricity	6	6	SU, Ü	schrP, 60 – 120 ⁴
220	Grundpraktikum: Physik/Elektrotechnik/Chemie ³	Basic Lab Course: Physics/ Electrical Engineering/Chemistry	6	6	Pr	PrW ^{3,5}
230	Analysis II/Computer algebra/ Differentialgleichungen	Calculus II/CAS/Differential Equations	6	6	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
240	Werkstofftechnik I	Materials Technology I	4	4	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
250	Informatik	Computer Science	6	6	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
260	Elektrotechnik/Analogelektronik	Electrical Engineering/Analog Electronics	7	7	SU	2 schrP, jeweils 60 ⁷
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. und 2. Studiensemester):			58	60		

2. Bachelorprüfung (drittes und viertes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) Prüfungen: Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
310	Wellen/Akustik/Wellenoptik	Waves/Acoustics/Wave optics	6	7	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
320	Geometrische und technische Optik	Geometrical and Technical Optics	5	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
330	Reihen/Transformationen/Statistik	Series/Integral Transforms/Statistics	5	5	SU	schrP, 60 – 120
340	Werkstofftechnik II	Materials Technology II	4	4	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
350	Sensorik	Sensorics and instrumentation	5	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120
360	Mikroprozessortechnik	Microprocessors	4	4	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
410	Atomphysik	Atomic physics	5	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
420	Physikalische Chemie	Physical Chemistry	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
430	Modellbildung/MATLAB/Simulink	Scientific modelling/MATLAB/Simulink	5	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
440	Konstruktion/CAD	Engineering Design/CAD	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
450	Regelungstechnik	Control engineering	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
460	Digitale Signalverarbeitung/LabVIEW	Digital Signal processing/LabVIEW	5	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (3. und 4. Studiensemester):			56	60		

3. Bachelorprüfung (fünftes = praktisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
510	Industriepraktikum (96 Arbeitstage bzw. 19 Wochen à fünf Tage oder 24 Wochen à vier Tage)	Internship (96 workdays respectively 19 weeks each five days or 24 weeks each four days)		22	Pr	Bericht ^{8,9} , Kol, 10 – 20 ⁹
520	Praxisseminar	Internship Seminar	2	3	SU	Ref, 15 – 30
530	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Basics of Business Administration	4	5	SU	schrP, 60 – 120
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (5. = praktisches Studiensemester):			6	30		

4. Bachelorprüfung (sechstes und siebtes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Dauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
610	Festkörperphysik	Solid-state physics	5	6	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
	Wahlpflichtmodule der Physikalischen Technik ¹⁰	Obligatory Elective Modules of Engineering, Physics				
620	Nukleare Messtechnik/Strahlenschutz	Radioactivity/Radiation Protection and Measurement	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
625	Lasertechnik	Laser technology	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
630	Angewandte Elektronik	Applied Electronics	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
635	Regenerative Energietechnik	Renewable Energy Systems	4	5	SU	schrP, 60 – 120
640	Vakuum- und Kryotechnik	Vacuum and cryogenic technology	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
645	Optoelektronik	Optoelectronics	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
650	Halbleiter-/Dünnschichttechnik	Semiconductor and Thin Film Technology	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
655	Mikrosensorik/-aktorik	Micorsensors and -actuators	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
660	Numerische Physik/Simulation	Computational Physics	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
665	Wärme- und Stoffübertragung	Heat and mass transfer	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120 ⁶
670	Technische Akustik	Engineering Acoustics	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
675	Leistungselektronik	Power Electronics	4	5	SU, Pr	schrP, 60 – 120 ⁶
100	Allgemeinwissenschaften	General Studies	4	4	¹¹	¹¹
700	Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul ¹²	Multidisciplinary Elective Module	4	5	SU	¹³
710	Bachelorseminar	Bachelor seminar	2	3	S	Kol, 15 – 30 ¹⁴
720	Bachelorarbeit	Bachelor's Thesis	---	12		BA
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (6. und 7. Studiensemester):			36	60		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester):			152	210		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ³ ¹Das Bestehen der Prüfung im Modul Mechanik/Schwingungen ist Voraussetzung für die Teilnahme am Grundpraktikum Physik/Elektrotechnik/Chemie. ²Bei der Anmeldung für das Grundpraktikum ist die Vorlage einer Notenübersicht, aus der sich das Bestehen der Prüfung im Modul Mechanik/Schwingungen ersehen lässt, erforderlich.
- ⁴ ¹Die/der Modulverantwortliche legt zu Beginn der Lehrveranstaltung (Übung) für alle Studierenden verbindlich Art und Anzahl an freiwilligen Übungsleistungen und den dafür zu erzielenden Prozentsatz (zwischen 0 und 30 %) fest, der während des Semesters erworben und durch den die Bewertung der schriftlichen Prüfung verbessert werden kann. ²Freiwillige Übungsleistungen zur Notenverbesserung können nur während der Regelstudienzeit in dem Semester erbracht werden, in dem die zugrunde liegende Lehrveranstaltung regulär durchgeführt wird. ³Zur Bildung der Modulendnote werden die bei den freiwilligen Übungsleistungen und in der jeweiligen schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen (Leistungspunkte) verrechnet. ⁴Werden keine freiwilligen Übungsleistungen erbracht, oder diese nicht bestanden, entspricht die Modulendnote der Note der schriftlichen Prüfung. ⁵In den Übungen werden Aufgaben als Gruppenarbeit oder individuell gelöst, vorgerechnet oder als schriftliche Ausarbeitung abgegeben und bewertet. ⁶Termine und Bewertungsschema werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁵ ¹Das Grundpraktikum gliedert sich in die drei Praktikumsteile Physik, Elektrotechnik und Chemie, in denen, wie nachfolgend beschrieben, unterschiedliche Praktikumsleistungen zu erbringen sind. ²Im Praktikumsteil Physik ist zu jedem Versuch eine mindestens drei DIN-A4-Seiten umfassende schriftliche Auswertung nach dem Stand der Technik (insbesondere DIN V ENV 13005) vorzulegen, die bewertet wird. ³Versuchsinhalte und die Auswertung sind jeweils in einem fünf- bis zehnminütigen, gleichfalls benoteten Kolloquium zu verteidigen. ⁴Aus den Noten der schriftlichen Auswertungen und der Kolloquia wird die Teilnote Physik gebildet, die sich aus dem arithmetischen Mittel aller Noten zusammensetzt. ⁵Im Praktikumsteil Elektrotechnik sind in die schriftlichen Versuchsanleitungen Angaben zu Versuchsvorbereitung, -durchführung und -auswertung einzutragen. ⁶Die korrekt ergänzten Versuchsanleitungen sind abzugeben und werden bewertet. ⁷Die Teilnote Elektrotechnik ergibt sich aus dem Umfang der korrekten Abgaben. ⁸Im Praktikumsteil Chemie muss jede/jeder Studierende an allen Versuchsterminen teilnehmen, ein zehn- bis 15-minütiges Kurzreferat halten und an einem Abschlusskolloquium teilnehmen. ⁹Jeder Versuch, das Kurzreferat und das Kolloquium werden benotet, wobei sich die Note der Versuchswertungen aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Versuche, und die Teilnote Chemie aus dem arithmetischen Mittel aus Versuchsnote und den Noten von Kurzreferat und Kolloquium zusammensetzt. ¹⁰Fußnote ² gilt entsprechend. ¹¹Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten der Praktikumsteile Physik, Elektrotechnik und Chemie im Verhältnis 50 : 25 : 25 gewichtet. ¹²Schriftliche Ausarbeitungen sind entweder beim jeweils nächsten Labortermin oder spätestens eine Woche nach Beendigung des jeweiligen Versuches abzugeben.
- ⁶ ¹Die jeweilige/der jeweilige Modulverantwortliche legt zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des dieser zugeordneten Praktikums für alle Studierenden verbindlich Art und Anzahl an freiwilligen studienbegleitenden Praktikumsleistungen und den dafür zu erzielenden Prozentsatz (zwischen 0 und 30 %) fest, der während des Semesters erworben und durch den die Bewertung der schriftlichen Prüfung verbessert werden kann. ²Freiwillige Praktikumsleistungen zur Notenverbesserung können nur während der Regelstudienzeit in dem Studiensemester erbracht werden, in dem die zugrunde liegende Lehrveranstaltung regulär durchgeführt wird. ³Zur Bildung der Modulendnote werden die bei den freiwilligen Praktikumsleistungen und in der jeweiligen schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungspunkte verrechnet; das Nähere wird im Studienplan geregelt. ⁴Werden keine freiwilligen Praktikumsleistungen erbracht, oder diese nicht bestanden, entspricht die Modulendnote der Note der schriftlichen Prüfung. ⁵Zu den freiwilligen Prüfungsleistungen zählen:

- a) Am Ende jedes Praktikumsversuchs wird eine drei- bis fünfseitige Auswertung angefertigt, die jeweils benotet wird. Die Praktikumsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Praktikumsversuche.
- b) Die Ergebnisse aller Praktikumsversuche werden in einer mindestens 15-seitigen Auswertung zusammengefasst.⁹Die Auswertung wird benotet.
- c) Schriftliche Auswertungen einzelner oder aller Praktikumsversuche oder schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse aller Praktikumsversuche ggf. verbunden mit einem fünf- bis 20-minütigen Eingangstestat vor jedem Praktikumsversuch oder einer zehn- bis 20-minütigen mündlichen Befragung am Ende des Praktikums. Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt zu Beginn des Semesters sowohl Umfang und Abgabetermin(e) der schriftlichen Praktikumsleistungen als auch die für die Notenbildung erforderliche Gewichtung der einzelnen freiwilligen Praktikumsleistungen verbindlich fest.
- d) Die im Rahmen des Praktikums gegebenen Aufgaben sind ggf. nachzubearbeiten und in elektronischer Form einzureichen. Sie werden anhand festgelegter Kriterien bewertet.
- e) Die Versuche des Praktikums werden in Kleingruppen durchgeführt; jedes Gruppenmitglied legt die Auswertung für einen der Versuche vor, welche benotet wird.
- f) Im Rahmen des Praktikums ist eine mindestens fünfseitige schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema zu erstellen, die benotet wird.
- g) Die Versuche des Praktikums werden in Kleingruppen durchgeführt. Jedes Gruppenmitglied legt eine drei- bis fünfseitige schriftliche Auswertung für einen der Versuche vor, welche benotet wird.
- h) Bedingung für die Benotung ist die Teilnahme an der Durchführung aller Versuche.

⁷ Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der Prüfung im Teilmodul *Elektrotechnik* und die Note der Prüfung im Teilmodul *Analogelektronik* im Verhältnis 50 : 50 gewichtet.

⁸ In dem mindestens 15 DIN-A4-Seiten umfassenden Bericht stellt jede/jeder Studierende ihre/seine Praktikumsstelle und die während des Praktikums geleisteten Tätigkeiten vor.

⁹ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

¹⁰ ¹Jede/jeder Studierende muss sechs technische Wahlpflichtmodule wählen. ²Die Liste der aktuellen technischen Wahlpflichtmodule wird semesterweise vom Fakultätsrat festgelegt. ³Bei Bedarf können im Studienplan, mit Ausnahme des Moduls 620, Wahlpflichtmodule gestrichen oder neue ausgewiesen werden. ⁴Auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungskommission können zwei der sechs technischen Wahlpflichtmodule aus einem anderen Bachelorstudiengang der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik oder aus einem Bachelorstudiengang einer anderen Fakultät der Hochschule München gewählt werden. ⁵In diesem Falle richten sich die zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung. ⁶Auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungskommission kann eines der sechs technischen Wahlpflichtmodule mit einer Projektarbeit (mindestens 15 DIN-A4-Seiten umfassende, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festzulegenden Themas) abgeschlossen werden.

¹¹ ¹Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. ²Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten der beiden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer im Verhältnis 1 : 1 gewichtet. ³Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.

¹² ¹Die Auswahl des fachübergreifenden Wahlpflichtmodules erfolgt anhand des von der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik der Hochschule München im Studienplan definierten Kataloges. ²Es muss ein fachübergreifendes Wahlpflichtmodul gewählt werden.

- ¹³ ¹Das fachübergreifende Wahlpflichtmodul wird entweder mit einer 60- bis 120-minütigen schriftlichen oder einer 30- bis 45-minütigen mündlichen Prüfung, oder einer Studienarbeit (= betreute, mindestens fünf DIN-A4-Seiten umfassende, schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, wobei die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt werden) oder einer Projektarbeit (mindestens 15 DIN-A4-Seiten umfassende, selbstständige, vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festzulegenden Themas) oder einer Kombination aus schriftlicher Prüfung und wahlweise einer Studien- oder einer Projektarbeit abgeschlossen. ²In letztgenanntem Falle werden zur Bildung der Modulendnote die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der Studien- oder der Projektarbeit im Verhältnis 40 : 60 gewichtet. ³Die Festlegung der Prüfungsformen erfolgt im Studienplan.
- ⁴⁴ ¹Das Kolloquium des Bachelorseminares hat die Verteidigung der Bachelorarbeit zum Inhalt. ²Es umfasst einen etwa zehnmütigen Vortrag der/des Studierenden. ³In dem diese/dieser wesentliche Inhalte ihrer/seiner Abschlussarbeit vorstellt, und einem sich anschließenden ca. zehnmütigen Fachgespräch.

Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO

1. Grundlagenmodule des ersten und zweiten Studienseesters (Block I):

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte
Mechanik/Schwingungen	7
Analysis I/Lineare Algebra	8
Elektrotechnik I/Analogelektronik	7
Chemie	5
Technische Mechanik	5
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block I):	32

2. Grundlagenmodule des zweiten Studienseesters (Block II):

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte
Wärme/Elektrizität	6
Grundpraktikum: Physik/Elektrotechnik/Chemie	6
Analysis II/Computeralgebra/ Differentialgleichungen	6
Werkstofftechnik I	4
Informatik	6
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block II):	28

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	schrP	Schriftliche Prüfung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
Kol	Kolloquium	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
PrW	Praktikumswertung	Ü	Übung
Ref	Referat		